

von Schöffentagungen und vor allem durch Rücksprache mit Schöffen selbst so überprüft werden, daß ihre Qualität beurteilt werden kann. Die Revision erstreckt sich auch auf den gesamten Geschäftsablauf, z. B. auf die Tätigkeit der Geschäftsstellen. Es hat sich deshalb als gut erwiesen, wenn der Revisionsbrigade ein erfahrener Sekretär eines anderen Gerichts angehört.

Die Revision muß bereits Wochen vorher von der Revisionsbrigade durch das Studium der Urteile und Beschlüsse vorbereitet werden<sup>57)</sup>. Für den Ablauf der Revision wird ein genauer Plan aufgestellt. Jede Revision dauert einige Tage, bei den Bezirksgerichten eine Woche und länger. Während der Revision ist mit den Richtern, deren Entscheidungen geprüft werden, gründlich zu sprechen. Entscheidend für das Ergebnis einer Revision ist, daß wesentliche Schwächen von unwesentlichen Fehlern getrennt werden und die Arbeitsweise des Gerichts sowie seine Rechtsprechung richtig eingeschätzt werden, wenn natürlich auch Fehler in der äußeren Form nicht unterschätzt werden dürfen, weil sie oft bei an sich guten Urteilen die Überzeugungskraft sehr beeinträchtigen.

Maßgeblicher Bestandteil einer jeden Revision ist die Schlußbesprechung der Instrukteurbrigade mit allen Richtern des Gerichts. Hier müssen alle Fragen der Rechtsprechung, der Arbeitsorganisation, zur politischen Massenarbeit usw. bis zum Ende ausdiskutiert und geklärt werden. Die von der Instrukteurbrigade in der Revision festgestellten Tatsachen sollen nach der Schlußbesprechung nicht mehr strittig sein. Sie sind genau so gründlich festzustellen wie etwa der Tatbestand eines Urteils. Gibt es im Tatsächlichen zwischen der Revisionsbrigade und den Richtern des Gerichts Meinungsverschiedenheiten, die nicht geklärt werden können, wird dies im Revisionsbericht vermerkt.

Die Ergebnisse einer Revision werden mit den Schlußfolgerungen in einem Revisionsbericht niedergelegt, der zum Ausgangspunkt der weiteren Anleitung und Kontrolle des betreffenden Gerichts wird, oft auch anderweitige Verallgemeinerungen zuläßt, besonders im Zusammenhang mit Revisionsberichten über andere Gerichte.

Bei der Revision wird sehr deutlich, daß sich die Kontrolltätigkeit der Justizverwaltung deutlich von der Aufsicht über die Rechtsprechung im Einzelfall durch das übergeordnete Gericht unterscheidet. Die Kontrolle der Justizverwaltung geht in ihrem Umfang erheblich weiter, ist aber inhaltlich durch ihren Verwaltungscharakter begrenzt; d. h. festgestellte inhaltlich falsche Entscheidungen können nicht geändert, sondern müssen zur Kassation dem Obersten Gericht zugeleitet werden.

### *c) Neue Formen der Kontrolle der Rechtsprechung entwickeln*

Im Referat auf der 3. Parteikonferenz sagte Ministerpräsident O. Grotewohl:

**„Das Justizministerium muß der Kontrolle der Rechtsprechung größere Aufmerksamkeit zuwenden, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte der Staatsbürger. Die richtige Auswertung dieser Kontrollen gibt dem Justizministerium die Möglichkeit einer qualifizierten Anleitung.“<sup>58)</sup>**

Die Weiterentwicklung der Instruktionen und Revisionen ist die eine Schlußfolgerung, die aus diesem Hinweis zu ziehen ist. Die zweite Seite muß jedoch sein, die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung bei den

57) vgl. Böhme/Krüger, Die Arbeit der Instrukteurbrigaden bei Revisionen verbessern, Neue Justiz 1956, S. 11.

58) Broschüre./Dietz Verlag, S. 37.